



**Entgeltordnung für die Betreuungseinrichtungen an  
den städtischen Grundschulen in Weingarten  
gültig ab 27.04.2026**

**Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Betreuungsbeiträge .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Betreuungsbeiträge während der Schulzeit .....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Betreuungsbeiträge während der Ferien .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Geschwisterkind-Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Essensbeiträge .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Zahlungsmodalitäten.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung an den städtischen Grundschulen.
- (2) Sie umfasst sowohl die Betreuung während der Schulzeit als auch die Ferienbetreuung, soweit diese durch die Stadt Weingarten angeboten wird.

**§ 2 Betreuungsbeiträge**

- (1) Der Beitrag für die Betreuung ist eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Die Entgelte für die gebuchte Betreuung sind unabhängig von Unterbrechungen, wie vorübergehenden Schließungen, Krankheit oder sonstigem Fernbleiben des Kindes (gemäß der Benutzungsordnung), an den betreffenden Tagen zu entrichten.

**2.1 Betreuungsbeiträge während der Schulzeit**

- (1) Die Entgelte für die Betreuung während der Schulzeit werden monatlich erhoben und sind auch während der Ferien mit Ausnahme des Monats August zu zahlen. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung während der Schulzeit kann im Ermessen des Trägers erlassen werden, wenn die Betreuungseinrichtungen aufgrund von behördlicher Anordnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen geschlossen sind. Ferienzeiten sind nur dann mit zu berücksichtigen, wenn die behördliche Anordnung direkt an die Ferienzeiten angrenzt. Die Sommerferien sind hiervon ausgeschlossen.



(3) Das Entgelt kann im Ermessen des Trägers auch erlassen werden, wenn das Kind aufgrund von längerer Krankheit (mindestens vier Wochen) an der Teilnahme an der Betreuung während der Schulzeit verhindert ist. Die Krankheit ist über den gesamt Zeitraum durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) Die Entgelte richten sich nach dem gebuchten Betreuungsumfang:

a. Entgelte während der Schulzeit rechtsanspruchserfüllend:

Randzeitbetreuung morgens:

Gebühr für ein Kind in einer Einrichtung			Gebühr für das zweite und weitere Kind in einer Einrichtung		
3-Tage	4-Tage	5-Tage	3-Tage	4-Tage	5-Tage
33,00€	41,00€	49,00€	16,50€	20,50€	24,50€

Ganztagsbetreuung:

Gebühr für ein Kind in einer Einrichtung			Gebühr für das zweite und weitere Kind in einer Einrichtung		
3-Tage	4-Tage	5-Tage	3-Tage	4-Tage	5-Tage
111,00€	148,00€	185,00€	58,00€	75,00€	92,50€

Randzeitbetreuung abends:

Gebühr für ein Kind in einer Einrichtung		Gebühr für das zweite und weitere Kind in einer Einrichtung	
3-Tage	4-Tage (freitags kein Angebot)	3-Tage	4-Tage (freitags kein Angebot)
49,00€	61,00€	24,50€	30,50€

b. Entgelte während der Schulzeit nichtrechtsanspruchserfüllend:

Modul	1 Tag/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche
Verlässliche Grundschule (kurz VG), vorunterrichtlich	25,00 €	28,25 €	31,50 €	34,75 €	38,00 €
VG, nachunterrichtlich	25,00 €	28,25 €	31,50 €	34,75 €	38,00 €
Verlängerte VG am Standort Schule am Martinsberg	50,00 €*	50,00 €*			
Nachmittagsbetreuung	94,00 €	102,00 €	111,00 €	148,00 €	185,00 €

\* Die VG ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Mittagschule buchbar. Da die Teilnahme an der Mittagschule je Kind auf einen Tag pro Woche beschränkt ist, kann die VG nur einmal wöchentlich in Anspruch genommen werden.



## 2.2 Betreuungsbeiträge während der Ferien

(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden im Schuljahr 2026/27 erhoben:

a. Entgelte während der Ferien rechtsanspruchserfüllend:

Herbstferien (26.10.2026 - 30.10.2026, 4 Tage)	37,00€
Weihnachtsferien (07.01.2027 - 08.01.2027, 2 Tage)	18,00€
Fasnetferien (05.02.2027 - 12.02.2027, 6 Tage)	55,00€
Osterferien (25.03.2027 - 02.04.2027, 5 Tage)	46,00€
Pfingstferien 1. Woche (18.05.2027 - 21.05.2027, 4 Tage)	37,00€
Pfingstferien 2. Woche (24.05.2027 - 26.05.2026, 3 Tage)	27,00€
Sommerferien 1. Woche (29.07.2027 - 30.07.2027, 2 Tage)	18,00€
Sommerferien 2. Woche (02.08.2027 - 06.08.2027, 5 Tage)	46,00€
Sommerferien 3. Woche (09.08.2027 - 13.08.2027, 5 Tage)	46,00€
Sommerferien 4. Woche (30.08.2027 - 03.09.2027, 5 Tage)	46,00€
Sommerferien 5. Woche (06.09.2027 - 10.09.2027, 5 Tage)	46,00€

b. Entgelte während der Ferien nichtrechtsanspruchserfüllend:

Herbstferien (26.10.2026 - 30.10.2026, 4 Tage)	45,00€
Weihnachtsferien (07.01.2027 - 08.01.2027, 2 Tage)	22,00€
Fasnetferien (05.02.2027 - 12.02.2027, 6 Tage)	66,00€
Osterferien (25.03.2027 - 02.04.2027, 5 Tage)	56,00€
Pfingstferien 1. Woche (18.05.2027 - 21.05.2027, 4 Tage)	45,00€
Pfingstferien 2. Woche (24.05.2027 - 26.05.2026, 3 Tage)	33,00€
Sommerferien 1. Woche (29.07.2027 - 30.07.2027, 2 Tage)	22,00€
Sommerferien 2. Woche (02.08.2027 - 06.08.2027, 5 Tage)	56,00€
Sommerferien 3. Woche (09.08.2027 - 13.08.2027, 5 Tage)	56,00€
Sommerferien 4. Woche (30.08.2027 - 03.09.2027, 5 Tage)	56,00€
Sommerferien 5. Woche (06.09.2027 - 10.09.2027, 5 Tage)	56,00€

(2) Eine Stornierung der vereinbarten Ferienbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Rückerstattung kann analog zur Regelung während der Schulzeit gem. § 2.1 Absatz 3 dieser Entgeltordnung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich gestellt werden.

### § 3 Geschwisterkind-Regelung

- (1) Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in derselben Betreuungseinrichtung und sind diese unter derselben Anschrift gemeldet, können die Personensorgeberechtigten für die Betreuung während der Schulzeit die Geschwisterkind-Regelung in Anspruch nehmen. Für die Ferienbetreuung wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der Geschwisterermäßigung erfolgt im Rahmen der Bedarfsmeldung. Die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.



- (3) Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind wird eine Reduzierung des monatlichen Betreuungsentgelts um 50 % vorgenommen.

#### **§ 4 Essensbeiträge**

- (1) Die Kosten für den Imbiss und das Mittagessen werden kostendeckend von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Höhe der Essenskosten wird spätestens zu Beginn eines Schuljahres gem. § 3 Absatz 9 der Benutzungsordnung bekanntgegeben.
- (3) Imbiss und Mittagessen ist auch für das zweite und jedes weitere Kind zu bezahlen.
- (4) Ein Imbiss und ein Mittagessen pro Monat während der Schulzeit sind kostenfrei. Damit sind einzelne Fehltage abgedeckt. Eine Rückerstattung erfolgt nur in Ausnahmefällen gem. § 2.1 Absatz 3 dieser Entgeltordnung.
- (5) Eine Erstattung der Kosten für Imbiss und Mittagessen in den Ferien kann erfolgen, wenn die Meldung zur Erkrankung des Kindes vor Ablauf der Meldefrist des Caterers eingereicht wird. Die Meldefrist wird von der Einrichtungsleitung gem. § 3 Absatz 9 der Benutzungsordnung spätestens zum Schuljahresbeginn bekanntgegeben.

#### **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Entgelte für die Betreuung und den Imbiss / das Mittagessen während der Schulzeit werden jeweils am 15. des laufenden Monats vom angegebenen Konto der Personensorgeberechtigten per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Die Entgelte für die Ferienbetreuung sowie das Mittagessen werden jeweils am 15. des Monats, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, vom angegebenen Konto der Personensorgeberechtigten per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Etwaige Erstattungen für Imbiss und Mittagessen gem. § 4 Absatz 5 dieser Entgeltordnung werden im Folgemonat als Gutschrift auf das Konto erstattet.
- (3) Bei Zahlungsverzug kann die Stadt Mahngebühren nach Maßgabe der städtischen Gebührenordnung erheben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 27.04.2026 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.